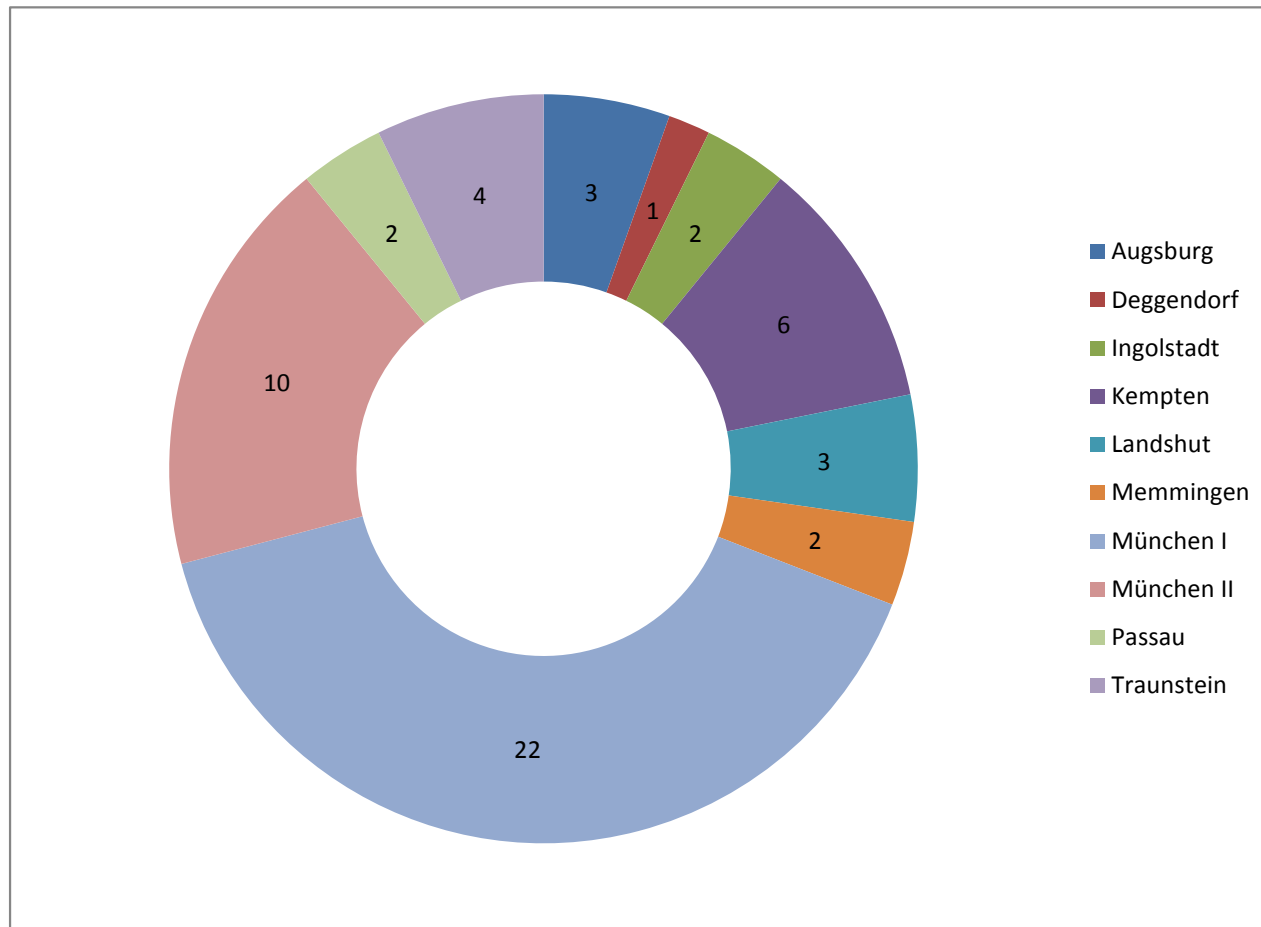


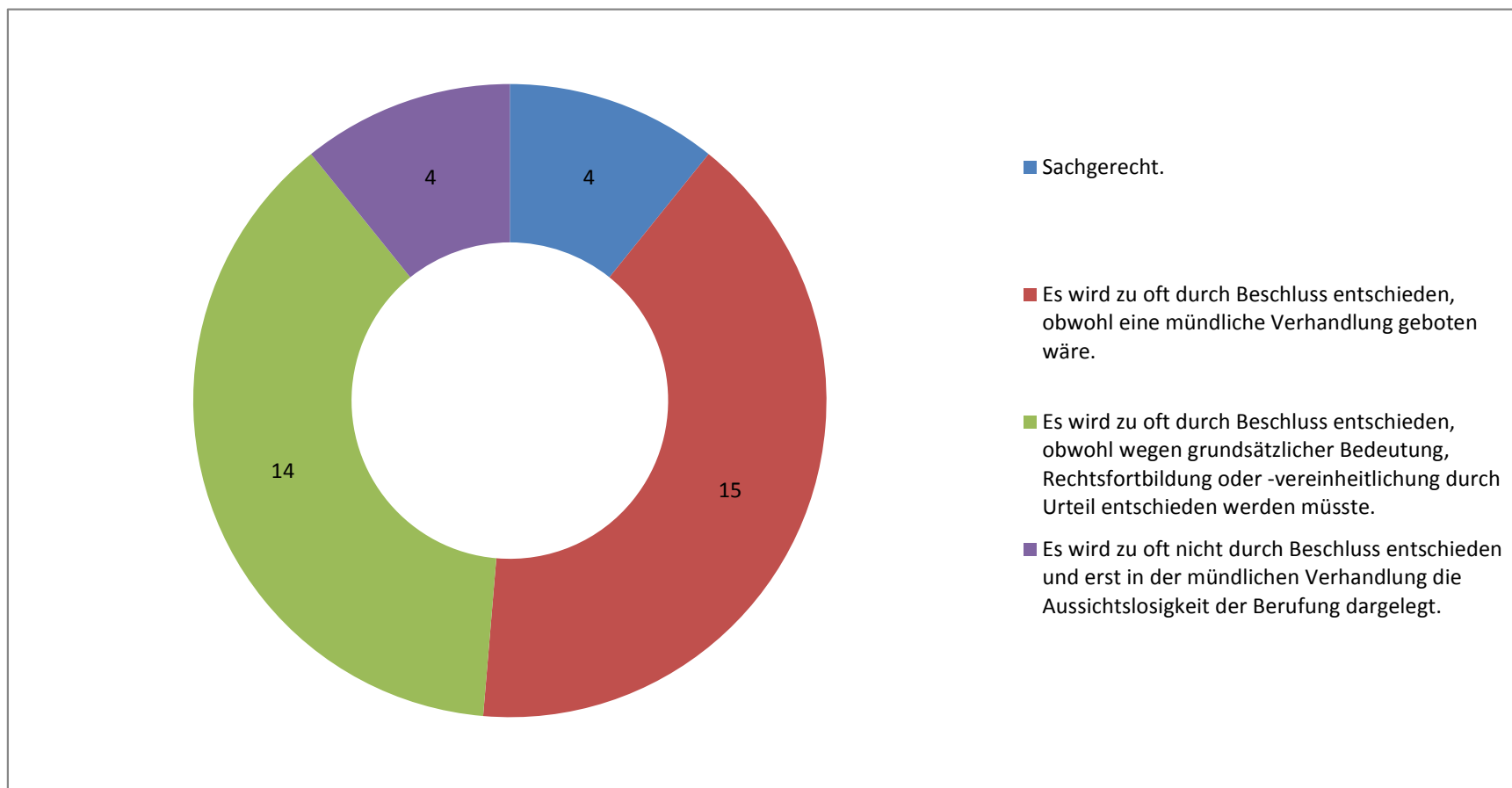
1. In welchem/n der folgenden Langerichtsbezirke sind Sie überwiegend tätig? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Landgerichtsbezirke	M	%
Augsburg	3	5,5
Deggendorf	1	1,8
Ingolstadt	2	3,6
Kempten	6	10,9
Landshut	3	5,5
Memmingen	2	3,6
München I	22	40,0
München II	10	18,2
Passau	2	3,6
Traunstein	4	7,3
Gesamtmenge	55	100,0



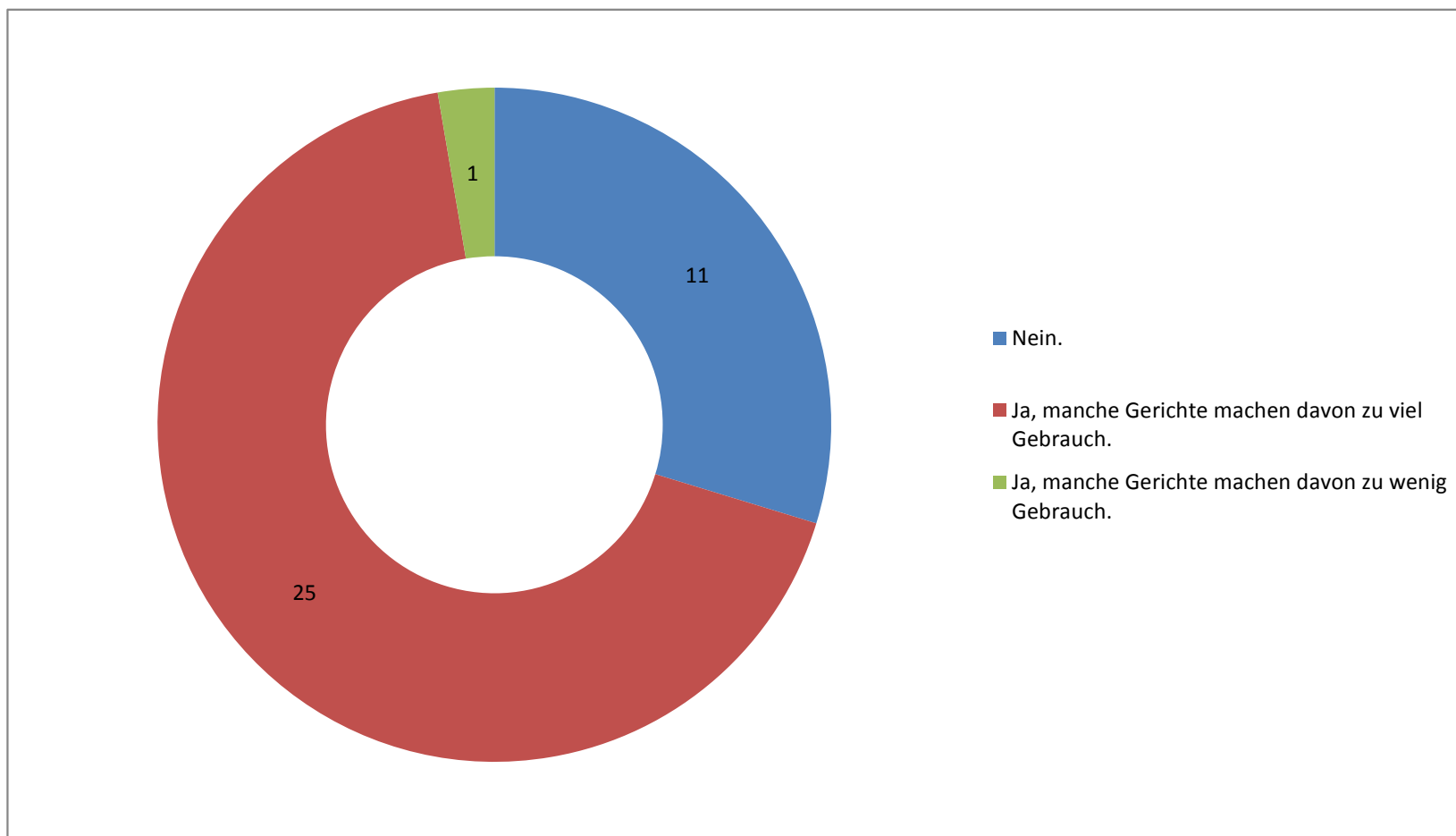
2. Wie schätzen Sie die Praxis der Berufungszurückweisung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO insgesamt ein? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Antworten	M	%
Sachgerecht.	4	10,8
Es wird zu oft durch Beschluss entschieden, obwohl eine mündliche Verhandlung geboten wäre.	15	40,5
Es wird zu oft durch Beschluss entschieden, obwohl wegen grundsätzlicher Bedeutung, Rechtsfortbildung oder -vereinheitlichung durch Urteil entschieden werden müsste.	14	37,8
Es wird zu oft nicht durch Beschluss entschieden und erst in der mündlichen Verhandlung die Aussichtslosigkeit der Berufung dargelegt.	4	10,8
Gesamtmenge	37	100,0



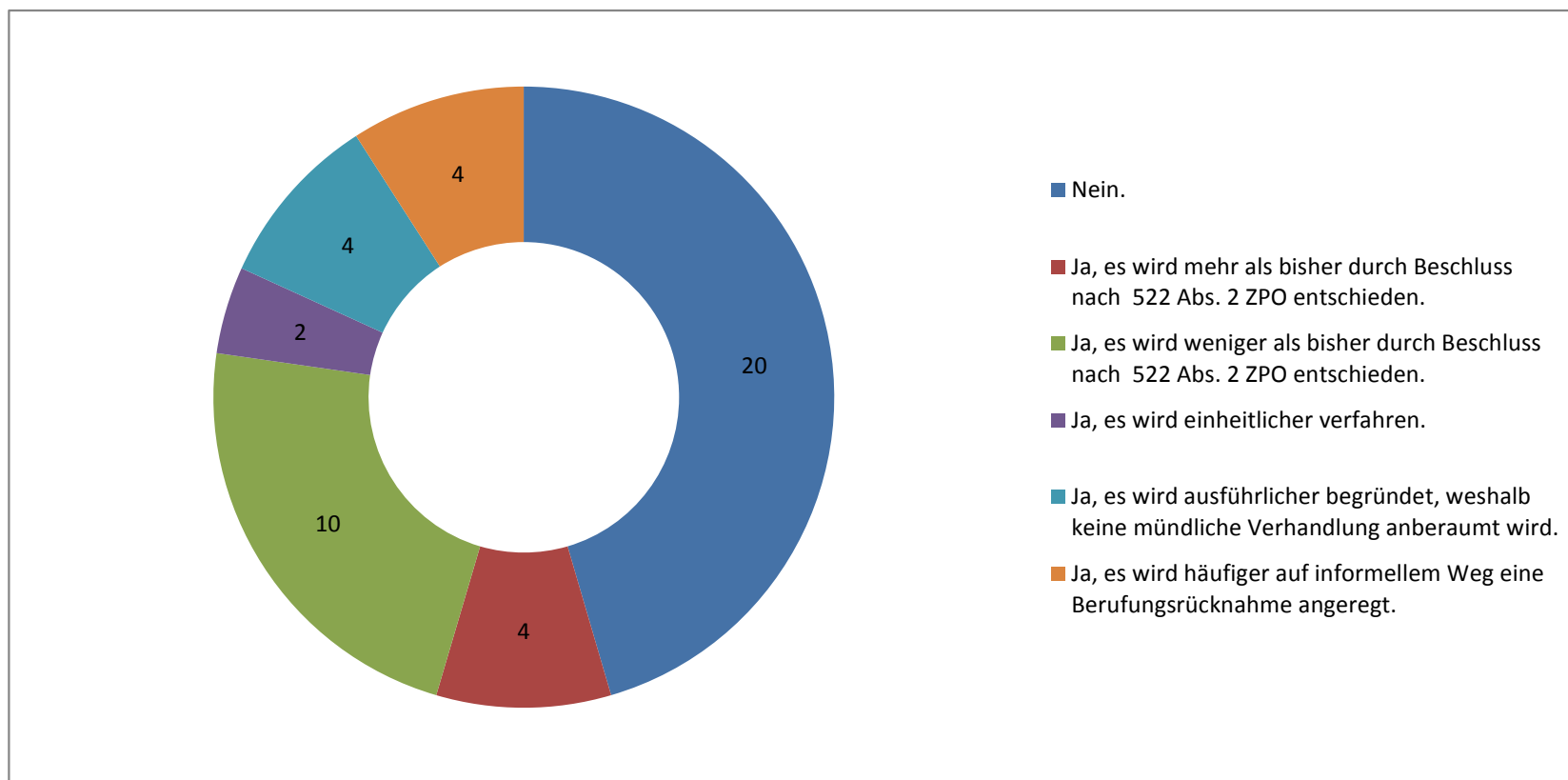
3. Bestehen zwischen den Berufungsgerichten (Kammern, Senaten) signifikante Unterschiede in der Handhabung von § 522 Abs. 2 ZPO?

Antworten	M	%
Nein.	11	29,7
Ja, manche Gerichte machen davon zu viel Gebrauch.	25	67,6
Ja, manche Gerichte machen davon zu wenig Gebrauch.	1	2,7
Gesamtmenge	37	100,0



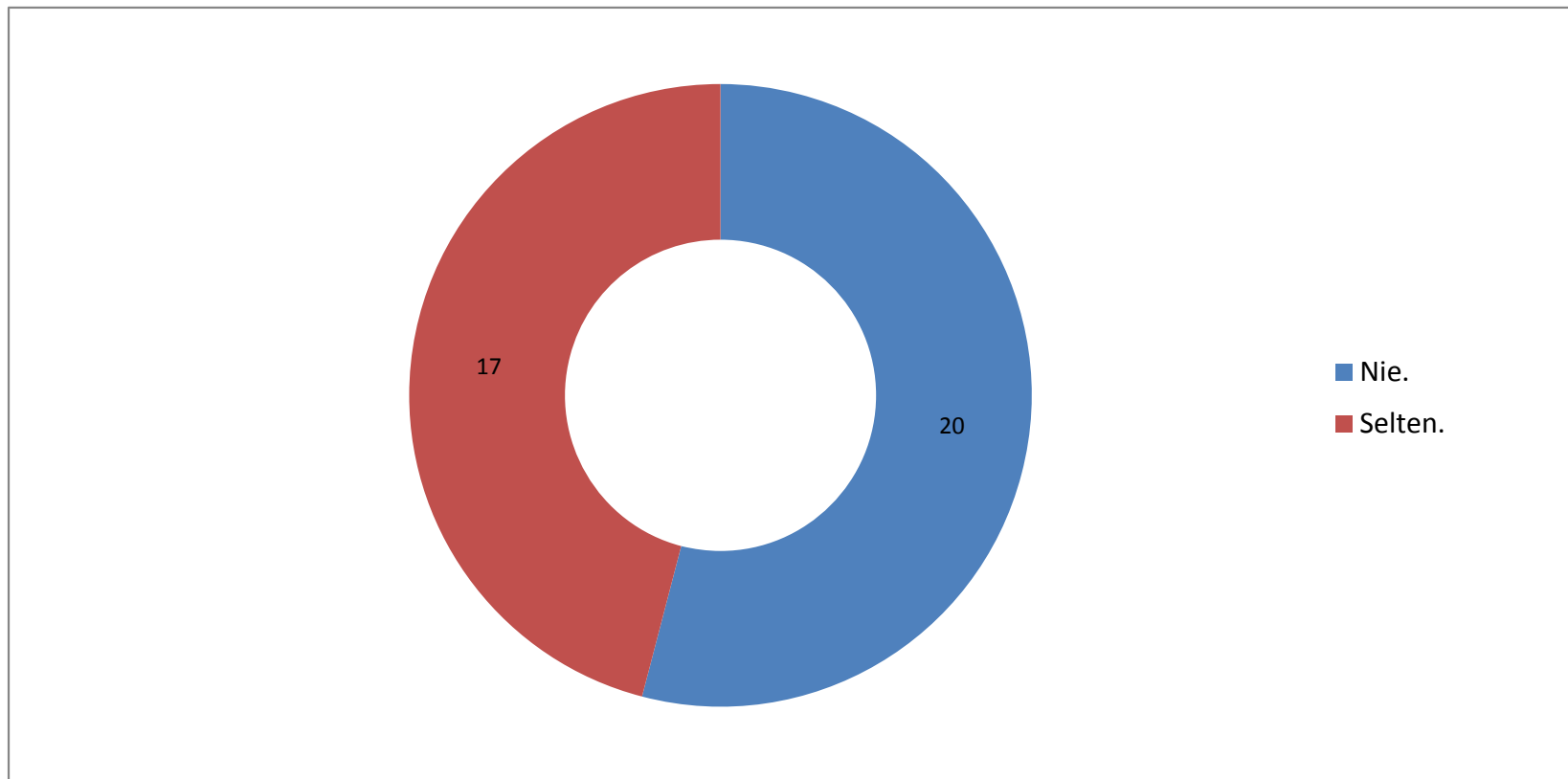
4. Hat sich die Praxis der Berufungsgerichte seit der Neuregelung vom Oktober 2011 verändert? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Antworten	M	%
Nein.	20	45,5
Ja, es wird mehr als bisher durch Beschluss nach 522 Abs. 2 ZPO entschieden.	4	9,1
Ja, es wird weniger als bisher durch Beschluss nach 522 Abs. 2 ZPO entschieden.	10	22,7
Ja, es wird einheitlicher verfahren.	2	4,5
Ja, es wird ausführlicher begründet, weshalb keine mündliche Verhandlung anberaumt wird.	4	9,1
Ja, es wird häufiger auf informellem Weg eine Berufungsrücknahme angeregt.	4	9,1
Gesamtmenge	44	100,0



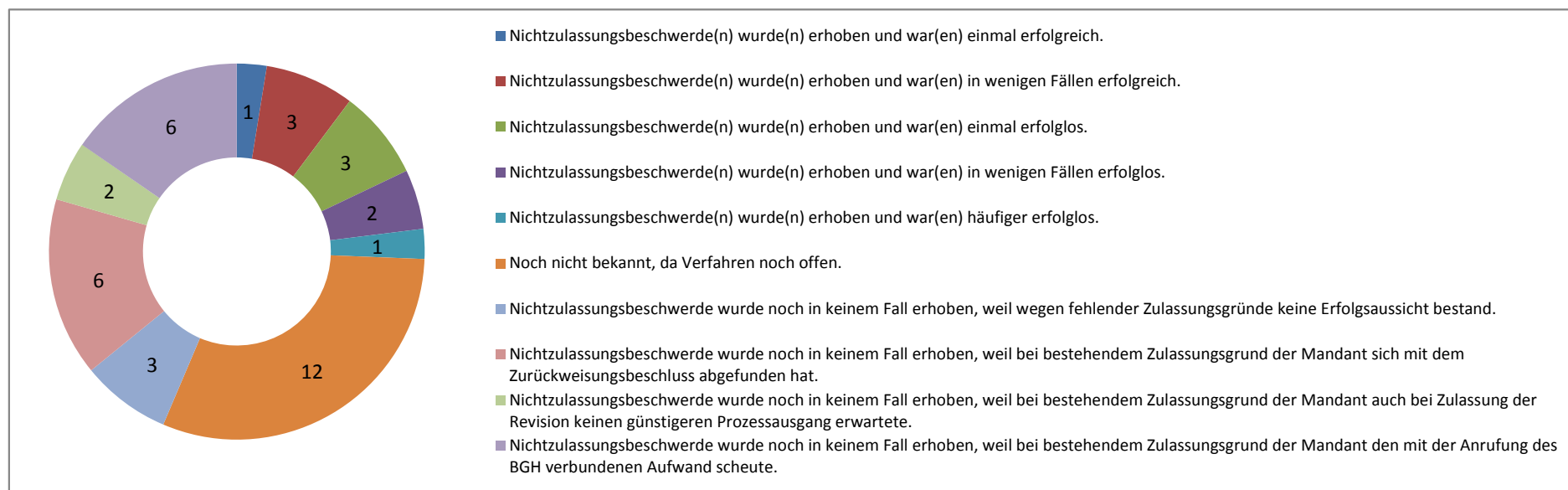
5. Wie oft konnten Sie nach der Ankündigung eines Zurückweisungsbeschlusses erreichen, dass das Berufungsgericht hiervon Abstand nimmt und doch Mündlich verhandelt?

Antworten	M	%
Nie.	20	54,1
Selten.	17	45,9
Oft.	0	0,0
Sehr oft.	0	0,0
So gut wie immer.	0	0,0
Gesamtmenge	37	100,0



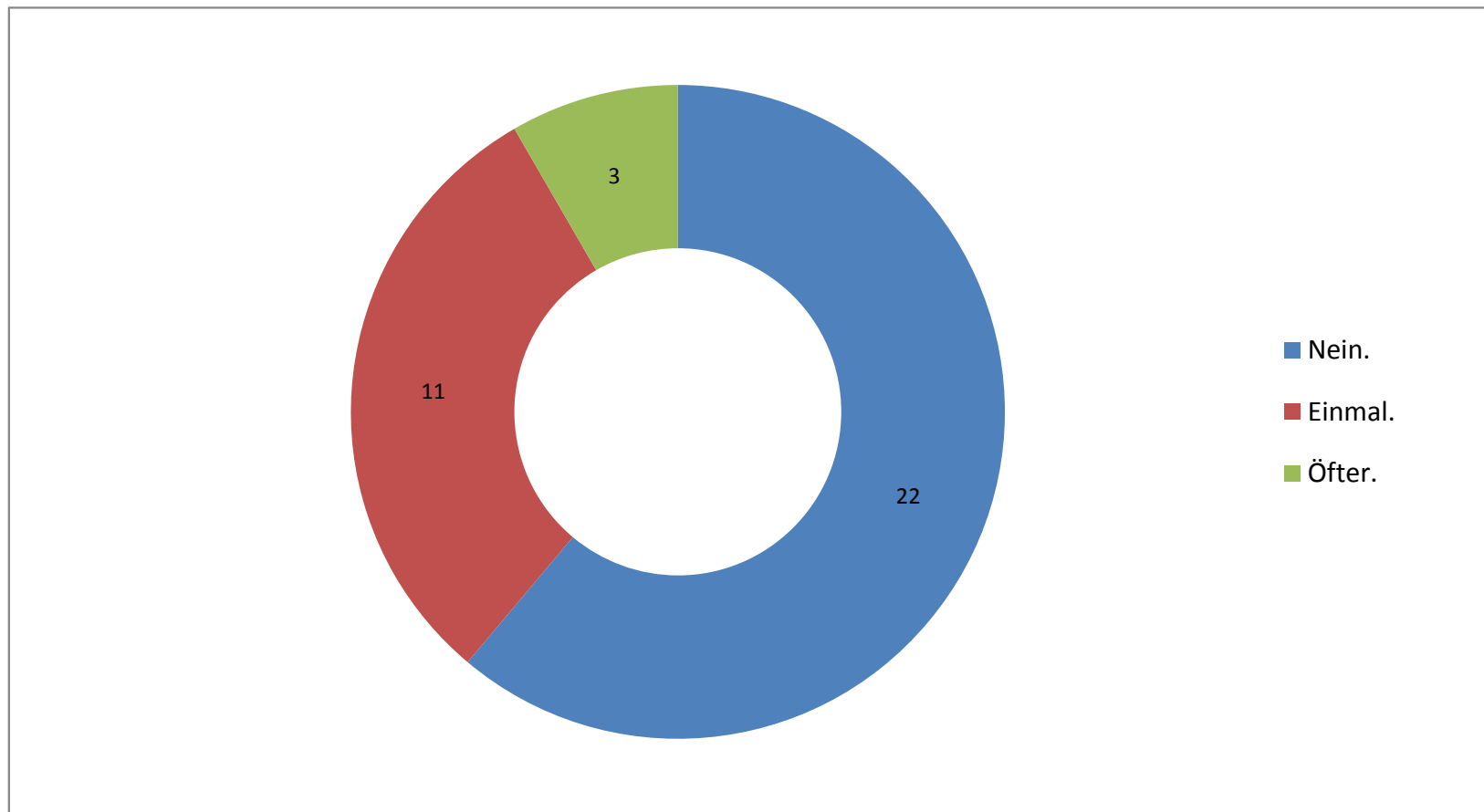
6. Wie sind Ihre Erfahrungen in den Fällen, in denen eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO möglich wäre (Beschwerdewert über 20.000 €)? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Antworten	M	%
Nichtzulassungsbeschwerde(n) wurde(n) erhoben und war(en) einmal erfolgreich.	1	2,6
Nichtzulassungsbeschwerde(n) wurde(n) erhoben und war(en) in wenigen Fällen erfolgreich.	3	7,7
Nichtzulassungsbeschwerde(n) wurde(n) erhoben und war(en) häufiger erfolgreich.	0	0,0
Nichtzulassungsbeschwerde(n) wurde(n) erhoben und war(en) einmal erfolglos.	3	7,7
Nichtzulassungsbeschwerde(n) wurde(n) erhoben und war(en) in wenigen Fällen erfolglos.	2	5,1
Nichtzulassungsbeschwerde(n) wurde(n) erhoben und war(en) häufiger erfolglos.	1	2,6
Noch nicht bekannt, da Verfahren noch offen.	12	30,8
Nichtzulassungsbeschwerde wurde noch in keinem Fall erhoben, weil wegen fehlender Zulassungsgründe keine Erfolgsaussicht bestand.	3	7,7
Nichtzulassungsbeschwerde wurde noch in keinem Fall erhoben, weil bei bestehendem Zulassungsgrund der Mandant sich mit dem Zurückweisungsbeschluss abgefunden hat.	6	15,4
Nichtzulassungsbeschwerde wurde noch in keinem Fall erhoben, weil bei bestehendem Zulassungsgrund der Mandant auch bei Zulassung der Revision keinen günstigeren Prozessausgang erwartete.	2	5,1
Nichtzulassungsbeschwerde wurde noch in keinem Fall erhoben, weil bei bestehendem Zulassungsgrund der Mandant den mit der Anrufung des BGH verbundenen Aufwand scheute.	6	15,4
Gesamtmenge	39	100,0



7. Ist Ihnen mindestens einmal gelungen, die richterliche Rechtsauffassung, wie sie zuvor im Rahmen eines richterlichen Hinweises erkennbar geworden ist, mit Hilfe eines Schriftsatzes derart abzuändern, dass von einem Beschluss nach § 522 ZPO abgesehen worden ist?

Antworten	M	%
Nein.	22	61,1
Einmal.	11	30,6
Öfter.	3	8,3
Gesamtmenge	36	100,0



8. Haben Sie weitere Anmerkungen zur Praxis der Berufungsgerichte im Hinblick auf § 522 Abs. 2 ZPO? (Freier Text möglich)

Die Vorschrift dient offensichtlich nur der Arbeitsvermeidung.

Diese Norm ist vollkommen misslungen; offensichtliches Fehlen von Erfolgsaussichten ist nicht klar definiert und es bestehen nach wie vor krasse Unterschiede in der regionalen Handhabung